

# ERDELYI HIVATALOS ÉRTESSÍTŐ.

149. Szám.

Szerda, december 17-én.

Első évfolyam.

Megjelen: hétfőn, szerdán, csütörtökön és szombaton.

Előfizetési ára évnegyedre 1 ft 50; félévre 3 ft, egész évre 6 ft.

Előfizetési díjak s minden közlemény a kiadó-hivatalhoz utasítandók.

## Hirdetmények.

6304 eln. 1862. (904) 1—1

### Hirdetmény.

Az 1818 márczius 21-kén és 1859 december 23-kán kelt l. f. nyiltparancsok következtében idej december 1-én megtörtént 369- és 370-dik kisorsolásánál a régi államadósságnak a 449- és 323-dik sorok huzattak ki.

A 449-dik sorszám a cseh-rendi kincstári különböző kamatlábu kötelezvényeket foglalja magában, u. m. 163, 105 sz. egy-nyolczaddal, — 164, 855 sz. két-nyolczaddal, — 164, 856 sz. egy-harminczkettő részével a tőkeösszegnek, és 165,447 számtól 165,953 számig bezárólag az egész tőkeösszeggel, 1.171,949 ft 22<sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr összes tőke mennyiségben.

A 323 sorszám a Goll háztól felvett B B betűi kölcsönök kötelezvényeit tartalmazza 5% eredeti kamatlábbal 1163-tól 2500 számig bezárólag, — továbbá a Goll ház által pótlólagosan benyújtott kiegészítő kötvényeket G betűvel 4% eredeti kamatlábbal 4525 számtól 4569 számig bezárólag 1.043,200 ft összes tőkében.

Ezen kötelezvények az 1818 márczius 21-kén kelt l. f. nyiltparancs határozatai szerint eredeti kamatlábra emeltetnek, és a mennyiben ez 5% p. p. elérne, a magas cs. k. pénzügyi miniszteriumnak 1858-ik év october 26-án 5286 számú rendeletében (B. t. l 190 sz.) közzétett átmódosítási mérv szerint 5% oszt. ért. államtarozási kötelezvényekkel fognak beváltatni.

Azon kötelezvényekért, melyek a sorsolás következtében az eredeti de 5%-ot neg nem üttő kamatlábra jutnak, az illető él kívánatára az említett hirdetmény határozatainak utasítása szerint oszt. ért. szülő 5% államkötelezvények fognak kiadatni.

Kolozsvártt, december 10-én 1862.

A kir. főkörmányszék elnökségétől.

### Kundmachung.

Bei der am 1. December d. J. in Folge der allerh. Patente vom 21. März 1818

und 23. December 1859 vorgenommenen 369 und 370. Verlosung der alten Staatsschuld sind die Serien 449 und 323 gezogen worden.

Die Serie 449 enthält böhmisch-ständische Aerial-Obligationen vom verschiedenen Zinsensfusse, und z.: Nr. 163,105 mit einem Achtel, Nr. 164,855 mit zwei Achtel, Nr. 164,856 mit einem Zwei und Dreissigstel der Kapitalssumme, und von Nro. 165,447 bis einschliessig 165,953 mit dem Ganzen der Kapitalssumme im Gesammtkapitalsbetrage von 1.171,949 fl. 22<sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr.

Die Serie 323 enthält Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens Lit. B. B. im ursprünglichen Zinsensfusse von 5% von Nr. 1163 bis einschliessig Nr. 2500; ferner die nachträglich eingereichten Suplementar-Obligationen des Hauses Goll Lit. G. im ursprünglichen Zinsensfusse von 4% von Nro. 4526 bis einschliessig Nr. 4569 im Gesammtkapitalsbetrage von 1.043,200 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsensfuss erhöht, und insoferne dieser 5% C. M. erreicht, nach dem mit der Kundmachung des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 26. October 1858 (R.-G.-Bl. Nro. 190) Z 5286, veröffentlichten Umstellungs-Masstabe in 5%-ige auf öst. W. lautende Staats-Schuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verlosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Partei nach Massgabe der in der erwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen 5% auf öst. W. lautende Obligationen erfolgt.

Klausenburg, am 10. Dec. 1862.

Vom Präsidium des k. Guberniums.

29,671. 1862. (905) 1—3

### Hirdetmény.

Ujabb tudósítások szerint Moldovában a szarvas marhák egészségi állapota kielégítő lévén, az eddigi tíz napi vesztelési idő Erdélynek Moldova felőli határ-

szélén a Moldovából behajtandó marhákra nézt a hazai főhadvezérség által öt napra szállított le.

A mi is ezennel közhírré tétetik.

Kolozsvártt, Karácsonyhó 9-én 1862.

Az erd. kir. főkörmányszéktől.

### Kundmachung.

Die für Grosshornvieh gegen die Moldau bestandene zehntägige Contumaz-Periode wurde aus Anlass des befriedigenden Gesundheitszustandes des dortigen Viehstandes von dem hierländigen k. k. Landes-General-Kommando nunmehr auf fünf Tage herabgesetzt.

Welches hiemit allgemein verlaublich wird.

Klausenburg, am 9. Dec. 1862.

Vom kön. Landes-Gubernium.

### Publicatiune.

Dupa ce bola Viteloru incetatu in Moldova de a se mai lati, si insanatosi area Viteloru este mulcemiore, pentru accia periodul Contumaciei de 10 zile la frontaria Transilvaniei invecinata cu Moldova prin Caes. reg. Prefectura militare de Arme sau descoperitu la 5 Dile.

Ce prin acesta se face de obste cunoscutu.

Clusiu, 9. Decembrie 1862.

De la reg. Guberniu Transilvaniei.

1526 ex 1862 (907) 1—3

### Nyomozó levél

Alsó-vidrai születésű **Bordin Nyikula** ellen, ki is kolozsmegyei ideiglenes törvényszékének június 30-ról 1862 571. szám alatt kelt határozata következtében ló lopás bűneért vádállapotba helyeztetett, de a ki lakása helyéről Alsó-Vidráról eltávozott, és állítólag utoljára Gurareu Szebensyékben tartozkodott, ki is 21 éves, nőtlen, erős testalkatású, magas, kerek ábrázatu, fekete szemű, gesztenye színű hajú, közönséges hegyi román öltözetben jár, mely egyén feltalálása esetében a kolozsmegyei börtönbe kísérendő.

Nemes Kolozsmegye id. törvényszékétől.

Kolozsvártt, december 1-én 1862.

723 bünügyi. 1862. (908) 1—3

**Nyomozó levél**

Lopás büntényével vádolt **Mezei János** másként **Kimpán Juon** rab fölől, ki f. év april 29-én a szegények ápolójából, hová ugyancsak f. év marczius 26-án betegen vitetett, megszökött. Ezen rab természetére törpe, haja gesztenye szín, szeme kék, arcza hosszu, orra hegyes, szája rendes, saját vallomása szerint 35 éves, g. egyesült, nős, 1 gyermek atyja, napszámos, született **Ér-szt.-Miklóson**, lakott 20 év óta Kolozsvárt, utóbb felső Szénutezában. Hir szerint Czeran Itinucza név alatt elhírdet tolvaj, öltözete pórias magyar, beszél magyarul és románul.

Különös ismertető jelei: a mellén egy nagy lyuk, ugyszintén bal szeme mellett egy egész a csontig ható rothasztó nagy lyuk.

Megtalálása esetében elfogató s Kolozsvár város törvényszékének átadandó. Kolozsvár sz. k. város törvényszéke, mint vizsgáló bíróságtól 1862 december 1-én.

**Pályázatok.**

28,676. 1862. (906) 1—3

**Pályázat.**

A magyar kir. tudományos egyetemnél a magyar közjog és ezzel kapcsolatosan a közigazgatási és pénzügyi szabályok tanszéke betöltendő levén, e tanszékre, melylyel, ha rendes tanár nevezetnék, 1365 o. é. frtnyi fizetés, 1680 és 1990 o. é. frtnyi fokozatos előléptetéssel, ha pedig rendkívüli tanárral töltenék be, 945—1260 ftig terjedhető fizetés jár, pályázás hirdettetik.

A kik ez állomást elnyerni ohajtják, koruk, hazájuk, akadémiai fokozataik, nyelvismereteik, netaláni irodalmi munkásságukat és eddigi szolgálataikat igazoló okmányokkal, nemkülönben rövid rajzokkal ellátott, folyamódásukat jövő évi **január hó 15-ig** a jog és állam tudományi kar dékánágánál bemutatni el ne mulasztzák. Budán, november 14-én 1862.

**A magyar kir. helytartótanácstól.**

**Concurs-Ausschreibung.**

Bei der kön. ungarischen Universität in Pest ist die Lehrkanzeln für ungarisches Staatsrecht und mit dieser in Verbindung die für Verwaltungs- und Finanz-Gesetzkunde, mit welcher, wenn ein ordentlicher Professor ernannt werden sollte, ein Gehalt jährlicher 1365 fl. mit dem Vorrückungs-

rechte in die höhere Gehaltsstufe von 1680 und 1690 fl. ö. W., für einen ausserordentlichen Professor hingegen ein Gehalt jährlicher 945 fl. mit dem Vorrückungsrechte bis 1260 fl. ö. W. verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben unter Nachweisung ihres Alters, Geburtsortes, ihrer akademischen Grade, Sprachkenntnisse, allfälligen literarischen Arbeiten und bisherigen Dienstleistungen ihre gehörig dokumentirten, nebst einen kurz verfassten Verzeichnisse versehenen Gesuche bis längstens **15. Januar** 1863 bei dem Dekanate des Rechts- und staatswissenschaftlichen Lehrkörpers einzubringen.

Ofen, am 14. November 1862.

Von dem kön. ung. Statthaltereirathe.

**Escriere de concursu.**

La universitatea reg. ungarică din Pesta a devenitu vacante catedra pentru dreptul statului ungurescu, si cu aceasta in legaminte aceia pentru cunoscintia legilor administrative si financiare, cu care, daca s' ar denumi unu profesor ordinariei, e legatu unu solarin anuale de 1365 fl. cu dreptulu de a propasi in categoria salari-ale mai nalta, de 1680 si 1990 fl. v. a. iara pentru unu profesor extraordinariu uru solarin anuale de 945 fl. cu dreptulu de a propasi pone la 1260 fl. v. a.

Concurentii pentru postul acesta au de a si preda cererile suale provedinte cu atestate despre etatia, locul nascerei, gradurile academice, conosciintia limbelor, órécari opuri literari si servitiile de pone acuma pune in **15. Januarius** 1863 la decanatu facultatei juridice dela universitatea suspomenita.

Buda, in 14. Novemvrie 1862.

**Dela consiliulu locotenenciale reg. dein Ungaria.**

Nr. 15,771/V. 1862. (898) 2—3

**Concurs-Verlautbarung.**

Zu besetzen ist bei dem k. k. Salzamt in Maros-Ujvár eine Salzamts-Ueberreitersstelle mit dem Jahreslohne von 105 fl. ö. W., Naturalquartier, Pferddepaschale von 52 fl. 50 kr. ö. W. und dem systemmässigen Salzdeputate.

Bewerber um diesen Posten, welche bereits im öffentlichen Staatsdienste stehen, haben ihre eigenhändig geschriebenen, gehörig dokumentirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege, andere hingegen unmittelbar bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Broos, unter Nachweisung ihres Alters, Standes, des sittlichen Lebens-

wandels und ihrer physischen Dienstfähigkeit, bis **letzten December 1. J.** einzubringen.

Broos, am 27. November 1862.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

**Arverések és árlejtések.**

Nr. 15516 ex 1862. (909) 1—3

**Kundmachung**

zur Wiederbesetzung der erledigten Tabak-Gross-Trafik zu Hátszeg im Bezirke der Brooser k. k. Finanzbezirks-Direction.

Der Tabak-Grossverschleiss zu Hátszeg im Brooser k. k. Finanzbezirke wird am **9. Januar** 1863. Vormittags 10 Uhr im Orte Hátszeg in den Amtlokalitäten des k. k. Steueramtes im Wege einer öffentlichen Lizitation dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die fürs h. Aerar günstigen Bedingungen stellt, verlichen.

Mit demselben ist zugleich das Recht des alleinigen Tabak-Klein-Verschleisses auf dem Marktplatze in Hátszeg verbunden so zwar, dass ausser dem Gross- zugleich Kleinverschleisser kein anderer Tabakverschleiss auf dem Platze bestehen wird. — Auch kann hiemit der Klein-Verschleiss des Stempelmateriale der minderen Gattungen verbunden werden, welchen der Verleger über Aufforderung der Finanz-Behörde gegen Bezug der gesetzlichen Verschleiss-Provision zu übernehmen gehalten ist.

Dieser Verschleissplatz hat seinen Tabak-Materialbedarf bei dem fünf Meilen entfernten k. k. Tabakmagazine zu Déva zu beziehen.

Dem Kommissionär sind zur Materialbetheilung 65 Tabak-Kleinverschleisser und der Vulkaner Unterverlag zugewiesen.

Der Verkehr betrug in der Jahresperiode vom 1. November 1861 bis letzten October 1862 an Tabak 32,932 Pfund, 18,949 fl. 88 kr., wovon 907 fl. 93 kr. auf den Vulkaner Unterverleger entfallen.

Für diesen Verschleissplatz ist, falls der Ersther das Materiale nicht Zug für Zug baar zu bezahlen beabsichtigt, einstehender Credit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist. Der Summe dieses Credits gleich ist der unangreifbare Vorrath, zu dessen Erhaltung der Ersther des Verschleissplatzes verpflichtet ist.

Die Caution im Betrage von 1440 fl. für den Tabak und das Geschir ist noch

vor Uebernahme des Commissionsgeschäftes, und zwar längstens binnen 6 Wochen vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, für jedes Gefäll abgeseondert zu leisten.

Die schriftlichen Bewerber um diesen Verschleissplatz haben zehn Percente der Caution als Vadium im Betrage von 144 fl. vorläufig bei einer k. k. Sammlungs- oder Steueramtskassa zu erlegen, und die diesfällige Quittung dem gesiegelten und klassenmässig gestempelten Offerte beizuschliessen, welche längstens bis zum Beginne der Licitation mit der Aufschrift: „Offert für den Tabak-Grossverschleiss zu Hátszeg“ bei dem k. k. Steueramte in Hátszeg einzureichen ist.

Die mündlichen Bieter haben dies Vadium dem Licitations-Commissär zu erlegen.

Das Offert ist nach dem, am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen, und dasselbe nebstbei mit der documentirten Nachweisung

- a) über das erlegte Vadium, dann
- b) über die erlangte Grossjährigkeit, und
- c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen.

Die Documente b. und c. haben über Verlangen auch die mündlichen Licitanten beizubringen.

Die Vadien Jener, von deren Anbote kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt, das Vadium des Erstehers wird entweder bis zum Erlage der Caution, oder falls er Zug für Zug baar bezahlen will, bis zur vollständigen Materialbevorräthigung zurückbehalten. Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln oder unbesimmt lauten, oder sich auf die Anbote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Anboten wird dem mündlichen der Vorzug gegeben. Bei gleichlautenden schriftlichen Anboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung stattfindet.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleissgeschäft einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Will das Commissionsgeschäft gegen ein Entgeld übernommen werden, so ist eine Meilenzufuhr-Entschädigung besonders nicht mehr anzusprechen, sondern es muss diese in dem angebotenen Verschleiss-

Provisions-Percent mitenthalt sein. Im Falle der Commissionär den Tabak-Grossverschleiss gegen Zahlung eines jährlichen Pachtvertrages an das Gefäll zu übernehmen sich verpflichtet, hat er den Pacht-schilling in monatlichen Raten zu erlegen, worüber übrigens ein besonderer Vertrag, dessen Bedingungen bei der Licitation vorgelesen werden und auch bis dahin beim Expedite dieser Direction und dem k. k. Steueramte in Hátszeg zur Einsicht bereit liegen, abgeschlossen werden wird.

Die sonstigen Bedingungen und die mit diesem Verschleissgeschäfte verbundenen Obliegenheiten sind, sowie der Erträgnissausweis und die Verlagsauslagen bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Broos einzusehen.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen des Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefällsübertretung, in so ferne sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehres mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, dann wegen einer Polizeiübertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden, endlich Verschleisser von Monopols-Gegenständen, die von dem Verschleissgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleissorte nicht gestatten.

Kommt ein solches Hinderniss erst nach Uebernahme des Verschleissgeschäftes zur Kenntniss der Behörden, so kann das Verschleiss-Befugniss sogleich abgenommen werden.

Die Verleihung geschieht auf unbestimmte Zeit und es sind die mündlichen Lizitanten mit dem gemachten Bestbot die Offerten vom Zeitpunkte der Ueberreichung der Offerte — das hohe Aerar aber erst vom Tage an welchem die Annahme der Anbote den Anbotstellern bekannt gemacht worden ist verbindlich.

Broos am 2. December 1862.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Formulare eines Offertes.

(36 kr. Stempel.)

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, Tabak- zu unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften und insbeson-

dere auch in Bezug auf die Material-Bevorräthigung gegen Bezug von Perzent vom Tabak, oder gegen Verzichtleistung auf die Verschleiss-Provision; oder ohne Anspruch auf die Tabak-Verschleiss-Provision, gegen einen Pachtzins jährlicher

Conv. Münze, welche ich dem Gefälle in monatlichen Raten vorhin ein zu zahlen mich verpflichte, in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Beilagen sind hier beigeschlossen.

den 186  
Eigenhändige Unterschrift  
Wohnort, Charakter (Stand).

Von Aussen.

Offert zur Erlangung Tabak-  
zu mit Bezug auf  
die Kundmachung vom  
186 Zahl

4483  
1862. (900) 2—3  
4484

## Haszonbér-árverési hirdetés.

Kolozsvár sz. kir. városa községének 1. korcsolyássági joga és 2. az idegen bor és pálinka, ugyszintén más szesz italoknak a városba behozatala utáni dijak vétele joga 1863 január 1-től 1865 december 31-ig terjedőleg, három egymásutáni évekre f. 1862-ik december 23-án délelőtti 10 órakor megkezdendő közárverés utján a város házában a gazdai irodában (földszint 13. sz.) a legtöbbet ígérőnek haszonbérbe fog adadni.

Bérvágyók oly figyelmeztetéssel hivatnak fölirt árverésen megjelenni, hogy a fölkiáltási 1. 262 frt 50 kr. 2. 3850 frt o. é. összegnek 10 száztóliával s a haszonbéri szerződésből kifolyó kötelezettségeknek teljesítésére és biztosítására szükséges képességüket tanúsító közigazgatási hiteles bizonyítványokkal legyenek ellátva.

A szerződési feltételek megtekinthetők a városgazdai hivatalnál a hivatalos órákban, de az árverés kezdete előtt is felolvastatandnak.

Sz. k. Kolozsvár város tanácsa 1862-ik év december 13-án tartott üléséből.

719, polg. 1862. (893) 2—3

## Hirdetmény.

Nemes Alsó-Fehérmegye ideigl. törvényszéke által ezennel közhírré tétetik, miszerint Himelstein Mórnak mint Kappel Jakab jogutódjá-

nak ügyvéd Tompa Károly ur által f. 1862-ik év május 16-án 719 számhoz beadott kérése következtében 3200 frt o. é. váltókövetelés és járuléka felhajtására váltóadós Zeyk László urnak 1860 april 5-én bíróság megbecsült, a kutyfalvi határon levő fekvőségeinek, u. m.:

1. A helységben 111 részlet alatt, 1 hold 1560 öl, becsár 126 frt,
2. egy szénarét 112 részlet alatt, 1 hold 1400 öl, becsár 116 frt,
3. a helységben 1 háztelek Nr. 80, 2 hold 800 öl, becsár 300 frt,
4. szénarét 1143 részlet alatt, 3 hold 1000 öl, becsár 232 frt,
5. külső legelő 320 részlet alatt, 1 hold, becsár 64 frt,
6. a helységben 4 lakrész Nr. 82, 42, 1155 öl, becsár 1606 frt,
7. szénarét 43 részlet alatt, 200 öl, becsár 16 frt,
8. két lakrész Nr. 80—103, 975 öl, becsár 80 frt,
9. szénarét 104 részlet alatt, 1450 öl, becsár 56 frt,
10. egy lakrész 109 részlet alatt, 700 öl, becsár 31 frt,
11. egy kert 110 részlet alatt, 3 hold 780 öl, becsár 700 frt,
12. egy lakrész 120 részlet alatt, 800 öl, becsár 100 frt,
13. egy kert 121 részlet alatt, 1 hold 300 öl, becsár 136 frt,
14. szénarét 215 részlet alatt, 15 hold, becsár 960 frt,
15. 1 szántó föld 232 részlet alatt, 3 hold, becsár 192 frt,
16. egy szántó föld 325 részlet alatt, 9 hold 600 öl, becsár 600 frt,
17. egy szántó föld 373 részlet alatt, 10 hold 1000 öl, becsár 676 frt,
18. egy szántó föld 578 részlet alatt, 800 öl, becsár 32 frt,
19. egy szántó föld 637 részlet alatt, 400 öl, becsár 16 frt,
20. egy szántó föld 641 részlet alatt, 400 öl, becsár 16 frt,
21. egy szántó föld 649 részlet alatt, 1200 öl, becsár 48 frt,
22. egy szántó föld 689 részlet alatt, 2 hold 200 öl, becsár 136 frt,
23. nádas 737 részlet alatt, 1 hold, becsár 20 frt,
24. nádas 747 részlet alatt, 2 hold, becsár 40 frt,
25. tó 748 részlet alatt, 1380 öl, becsár 16 frt,
26. egy szénarét részlet 751, 3 hold, 800 öl, becsár 224 frt,
27. egy szénarét részlet 778, 1 hold, 800 öl, becsár 96 frt,
28. egy szénarét részlet 780, 1 hold 800 öl, becsár 96 frt,
29. egy korcsma a helységben 25 h. sz. a. 3 lakrészzel, szekérszinnel és istállóval 16 lóra, összes becsár 3200 frt,
30. egy szántó föld, 13 hold 1200 öl, becsár 890 frt; összesen 9914 frt, valamint ugyanazon 1860 april 5-én 130 frta o. é. becsült két darab hámos lovainak közelárverése folyó év **december 30-ra** és 1663 **januarius 29-re**, mindenkor délelőtti 10 órára a kutyfalvi községi irodában elrendeltetett.

Felszólítanak azért minden venni szándékozók e kitézett határnapokra a helyszínére megjelenni, és pedig azon kijelentéssel, miszerint mindegyik ki az árverezéshez hozzá szól, 10 pct. bánatpénzzel ellegyen látva, és hogy a vevő a jószágon netalán zálogilag biztosított adósságokat a vételár erejéig a bíró utalványozása szerint átvállalni köteles.

Együttal mindazok, kik habár külön értesítést nem vettek és magokat a nyilvánkönyvek beiktatásánál, vagy ennek helyét pótló törvényszabta modnál fogva a jószágra jelzálogi jogot nyerteknek vélik, felhivatnak, miszerint azt a jószág eladásáig annál bizonyosabban bejelentsék, mert ellenkező esetben magoknak tulajdoníthatják, ha a vételár felosztása az ő hírek nélkül történik meg, s ha e miatt a mennyire az által a vételár kimerítették, ki fognak záratni.

Ns. Alsó-Fehérmegye id. törvényszékének N.-Enyeden 1862 october 1-én tartott üléséből.

**Fosztó,**  
elnök.

**Ninger,**  
jegyző.

1091. 1862.

(888) 3—3

## Hirdetmény.

A szamosujvári orsz. fegyintézetnek az intézet város felőli köfalában fekvő mészárszéke és a Szamos jobb partján fekvő vágóhidja az ahoz tartozó kellékekkel együtt a jövő 1863-dik polgári évre haszonbérbe lesz adandó.

Melynek ötletéből a felség. kir. főkörmányszéknek f. hó 2-ről 28,024 sz. a. kelt rendelete következtében f. hó **december 29-én** reggeli 10 órakor az intézet hivatalos irodájában nyilvános árverés fog tartatni, melyre a vállalkozni kívánók ezennel meghivatnak.

Kikiáltási ára a haszonbérbe adandó mészárszéknek 700 o. é. frt, bánatpénzül a kikiáltási árnak 10%-a teendő le.

E vállalkozásra vonatkozó szorosabb feltételek az intézet irodájában a szokott hivatalos órák alatt bár mikor megtekinthetők.

Szamosujvárt, december 9-én 1862.

Az orsz. fegyintézet igazgatósága.

**Molnár,**  
várnagy.

Sz. 52/polg. 1862.

(886) 3—3

## Hirdetmény.

Nemes Alsó-Fehérmegye ideiglenes törvényszéke által ezennel közhírré tétetik, miszerint ügyvéd Borsos Soma urnak k.-fehérvári Publig József, Kristóf és Ferdinánd nevőkben 1862 január 15-én 52 polg. szám alatt beadott kérésére borbándi birtokos Sárdon lakó Vadady László urnak a borbándi határon Prater nevű határrészben 2618. részlet-szám alatti, fűzfákkal kerített 14 hold 1465 öl kiterjedésű 2000 frta o. é. becsült kaszálójának végrehajtás utján elárverezése felperesi 819 frt 84 kr. o. é. követelés, ennek járuléka s a már megítélt perköltségek felhajtására s a további költségek fedezésére 1862 **decemb. 27-én** és 1863 **január 30-án** Borbándon a község házánál, mindenkor reggeli 11 órára, elrendeltetett.

Felszólítanak azért minden venni szándékozók e kitézett határnapokra a hely színére

megjelenni és pedig azon kijelentéssel, miszerint mindenki, ki az árverezéshez hozzászólna 10% bánatpénzzel el legyen látva és hogy a vevő a jószágon netalán zálogilag biztosított adósságokat a vételár erejéig a bíró utalványozása szerint átvállalni köteles.

Együttal mindazok, kik, habár külön értesítést nem vettek és magokat a nyilvánkönyvekbeni beiktatásnál, vagy ennek helyét pótló törvényszabta modnál fogva a jószágra jelzálogi jogot nyerteknek vélik, felhivatnak, miszerint azt a jószág eladásáig annál bizonyosabban bejelentsék, mert ellenkező esetben magoknak tulajdoníthatják, ha a vételár felosztása az ők hírek nélkül történik meg, s ha e miatt, a mennyire az által a vételár kimerítették, ki fognak záratni.

Ns Alsó-Fehérmegye id. törvényszéke N.-Enyeden, 1862. oct. 14-én tartott üléséből.

**Fosztó,**  
elnök.

**Ninger,**  
jegyző.

Sz. 406/pol.

(873) 3—3

## Hirdetmény.

Nemes Alsó-Fehérmegye ideiglenes törvényszéke által ezennel közhírré tétetik, miszerint tibori lakos Ruszan Makaveynak krakkói lakos Zaoszan Nikulái ellen 1862 aprilis 2-án 406 polg. szám alatt beadott kérése következtében 117 frt 69 kr o. é. és járuléka felhajtására a volt tövisi cs. kir. járásbírósnak aprilis 9-én 1860 1576 polg. szám alatt kelt végzésével elrendelt de félbe maradt végrehajtási elárverezése a következő fekvőségeknek:

1. Egy ház 283 házszám alatt Krakkóban, becsülve 105 frta.

2. Egy szálló „la troasiu“ nevű helyen, Krakkóban, becsülve 31 frt 83 krta.

3. Egy szálló „la dialu craivii“ nevű helyen, ugyanott, 35 frt 50 krta becsülve, továbbá 4 darab juh, és különféle hordók ezennel újbol elrendeltetik, és ennek végrehajtása 1862 **decemb. 31-ke** és 1863 **január 29-ke**, mindenkor délelőtti 11 órakor, Krakkóban a község házánál tüzetik ki.

Felszólítanak azért minden venni szándékozók, e kitézett határnapokra a hely színére megjelenni, és pedig azon kijelentéssel, hogy mindegyik, ki az árverezéshez hozzászól, 10% bánatpénzzel el legyen látva, és hogy a vevő a jószágon netalán zálogilag biztosított adósságokat a vételár erejéig a bíró utalványozása szerint átvállalni köteles.

Együttal mindazok, kik, habár külön értesítést nem vettek és magukat a nyilvánkönyvek beiktatásánál, vagy ennek helyét pótló törvényszabta modnál fogva a jószágra jelzálogi jogot nyerteknek vélik, felhivatnak, miszerint azt a birtok eladásáig annál bizonyosabban bejelentsék, mert ellenkező esetben magoknak tulajdoníthatják, ha a vételár felosztása az ők értesítésük nélkül fog megtörténni, és ha e miatt, a mennyire az által a vételár kimerítették, ki fognak rekesztetni.

Ns. Alsó-Fehérmegye törvényszékének N.-Enyeden novemhcr 14-kén tartott üléséből.

**Fosztó,** elnök.

**Kovács Károly,**

28,831. 1862.

(879) 1—3

## Kundmachung.

Das hohe k. k. Kriegsministerium hat die Sicherstellung des für das Jahr 1863 sich ergebenden Bedarfes an Bemontirungs- und Ausrüstungs-Materialien und Sorten mittelst einer Offertverhandlung angeordnet.

Diese Verhandlung erfolgt nach zwei Beziehungen, und zwar:

1) wegen Einlieferung des Bedarfes im Materiale,

2) Versuchsweise wegen Einlieferung von Monturs-Sorten im ganz fertigen Zustande.

Auf welche Bedarfsartikel offerirt werden kann, ist aus dem angeschlossenen Offerts-Formulare zu erschen, welches zugleich bei den Materialien, den Fussbekleidungen und den kleinen Lederbestandtheilen das Minimum des zu offerirenden Quantum enthält, wobei bemerkt wird, dass zwar mehr, jedoch nicht weniger als dieses Minimum offerirt werden darf.

Nur bezüglich der im ganz fertigen Zustande einzuliefernden Sorten wird kein Minimum bestimmt, sondern die Anzahl der zu offerirenden Stücke den Offerenten freigestellt.

Die Lieferung wird an die Mindestfordernden überlassen, vorausgesetzt, dass dieselben österreichische Staatsbürger und sich über die Eignung und Befähigung eines solchen Lieferungsgeschäftes gehörig auszuweisen und dem Militär-Aerar die nöthige Sicherheit zu bieten im Stande sind.

Die einzubringenden Offerte müssen mit nachbezeichneten Erforderaissen versehen sein:

1. Die Lieferungsepoche, für welche ein Anbot gemacht werden kann, umfasst den Zeitraum vom 1. März bis Ende October 1863 und es hat die bewilligte Lieferung spätestens bis Ende October 1863 beendet zu sein. Die Bestimmungen der Zwischentermine wird den Offerenten überlassen, es haben dieselben jedoch diese Zwischentermine und das bei Eintritt eines jeden Termines abzustattende Lieferungsquantum in dem Offerte genau anzugeben.

Lieferanten von Materialien, welche sich bis jetzt als leistungsfähig und solid bewährten, wird übrigens gestattet, auch Anbote für die Jahre 1864 und 1865 zu stellen, welche nach Thunlichkeit werden berücksichtigt werden.

Geht das Kriegsministerium auf einen derlei mehrjährigen Anbot ein, so wird

dasselbe den Offerenten bei Zuweisung des Lieferungsquantums für das Jahr 1863, für jedes der folgenden zwei Jahre die Hälfte des im Jahre 1863 zugewiesenen Quantum zur Lieferung zutheilen, und es behält sich das k. k. Kriegsministerium vor, dieses mit der Hälfte fixirte Quantum auf Grundlage der in den Jahren 1864 und 1865 in Folge der Offertauschreibung zu gewärtigenden Erklärungen der Lieferanten und nach Massgabe der bewiesenen Leistungsfähigkeit derselben, so wie mit Rücksicht auf den Bedarf entsprechend zu erhöhen.

Lieferungen an fertigen Sorten werden nur für das Jahr 1863 bewilligt, und können Anträge auf mehrjährige Lieferungen keine Berücksichtigung finden; sollten sich jedoch einige Lieferanten fertiger Sorten bei der Lieferung in Jahre 1863 besonders leistungsfähig bewähren, so würde dann die Militär-Verwaltung in der Lage sein, sie bei künftigen Lieferungen besonders zu berücksichtigen und auch mehrjährige Kontrakte zu bewilligen.

2. Jeder Offerent muss die Quantitäten, welche er im Jahre 1863 vom 1. März bis letzten October liefern will, bei Tüchern, Schafwollstoffen für Aermelleibel, Leinwänden und Zwilchen per Wiener Elle, bei Ober-, Pfundsohlen-, Brandsohlen-, Terzen- und Juchtenleder per Wiener Centner, bei Fussbekleidungen im zugeschnittenen oder fertigen Zustande per Paar, endlich bei den kleinen Lederbestandtheilen, so wie bei allen fertigen Sorten, (mit Ausnahme der Fussbekleidungen) per Stück in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturs-Kommission, wohin er liefern will, (wobei bemerkt wird, dass für die aufgelöste Karlsburger Monturs-Kommission keine Lieferungen mehr angenommen werden), so wie bei jeder einzelnen Sorte den geforderten Preis in österreichischer Währung, ebenfalls in Ziffern und Buchstaben, deutlich und ohne Korekturen in dem Offerte angeben.

Anbote für die Jahre 1864 und 1865 bedingen blos die Erklärung, dass sich der Offerent verpflichtet, in jedem der genannten Jahre in Folge der Lieferungs-Ausschreibung die Preise, um welche er die zugestandene Hälfte des im Jahre 1863 bewilligten Lieferungsquantums liefern will, für jede Sorte genau angeben, und sich im Uebrigen jenem Preise fügen zu wollen, welchen das k. k. Kriegsministerium in jedem dieser Jahre mit Rücksicht auf den obigen Preisangebot des auch im Jahre 1864 und 1865 in Kontrakts-

wenn der angebotene Preis zu überspannt erscheinen würde, mit Rücksicht auf die sonst bewilligten Preise zu bestimmen finden wird.

Erklärt ein Offerent, welcher für drei Jahre anbietet, von den sofort in den Jahren 1864 bestimmt werdenden Preisen einen Nachlass zugestehen zu wollen, so wird dieser Nachlass in dem Offerte in Prozenten bestimmt, in Ziffern und Buchstaben auszudrücken sein.

3. Von jedem Offerenten muss mit seinem Offerte ein Certificat beigebracht werden, durch welches er von einer Handels- und Gewerbekammer, oder dort, wo eine solche nicht besteht, von der hiezu berufenen Behörde befähigt erklärt wird, die zur Lieferung angebotene Menge in den bestimmten Terminen verlässlich abzustatten.

Diese den Offerenten nur versiegelt zu belassenden Certificate, in welchen das etwa eingetretene Ausgleichsverfahren angedeutet werden muss, sind stempelfrei.

Dort wo Handels- und Gewerbekammern bestehen, wird sich das Kriegsministerium mit den von Genossenschaften, Gemeinde-Vorständen oder Bezirksämtern ausgefertigten und bestätigten Leistungsfähigkeits-Zeugnissen nicht begnügen; und es haben auch galizische Offerenten immer Leistungsfähigkeits-Zeugnisse der Handels- und Gewerbekammern beizubringen.

4. Für die Zuhaltung des Offerts ist ein Vadium mit fünf Prozent des nach den geforderten Preisen entfallenden Lieferungswerthes entweder an eine Monturs-Kommission oder an eine der bestehenden Kriegskassen, mit Ausnahme der Wiener, zu erlegen und der darüber erhaltene Depositenschein abgesondert von dem Lieferungs-Offerte unter einem eigenem Kouvert einzusenden, da das Offert bis zur kommissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage versiegelt liegen bleibt, während das Vadium sogleich der einstweiligen Amtshandlung unterzogen werden muss.

In jedem Offerte ist übrigens genau ersichtlich zu machen, dass das erlegte Vadium wirklich 5% des angebotenen Lieferungswerthes beträgt, daher in dem Offerte der Gesamtlieferungswerth, so wie das davon mit 5% berechnete Vadium bestimmt ausgedrückt sein muss. Offerte, welchen das entfallende Vadium nicht vollzählig beigebracht ist, werden unberücksichtigt gelassen.

5. Die Vadien können entweder in barem Gelde oder in Realhypotheken, ode

in öffentlichen Staatsschuldverschreibungen erlegt werden, welche Letztere nach dem Börsenkurse des Erlagstages, insofern sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls über den Nennwerth angenommen werden. Pfandbestellungs- und Bürgschafts Urkunden können nur dann als Vadium angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt und mit der Bestätigung der betreffenden Finanzprokurator bezüglich ihrer Annehmbarkeit versehen sind. Wechsel werden nicht angenommen. Die als Vadium erlegte Summe ist in dem Offerte stets mit dem entfallenden Betrage in österreichischer Währung auszudrücken.

6. In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel, von 36 Neukreuzer versehen und von dem Offerenten unter Angabe seines Charakters und Wohnortes eigenhändig gefertigt sein muss, hat sich derselbe ausdrücklich den in dem Blatte der betreffenden Zeitung (deren Benennung, Nummer und Datum angegeben ist) abgedruckten oder bei einer Monturs-Kommission eingeschienen und zum Beweise dessen von ihm unterschriebenen und gesiegelten Bedingungen vollinhaltlich zu unterwerfen.

Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluss.

7. Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, dass sie sich dem k. k. Militär-Aerar für die genaue Erfüllung der Lieferungsbedingungen in solidum, das heisst: Einer für Alle und Alle für Einen, verbinden; zugleich aber haben sie Einen aus ihnen oder einen dritten namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militär-Behörde ergehen, mit welchem alle auf das Lieferungs-geschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die im Vertrage bedungenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Offerenten zu beheben und hierüber zu quittiren hat, kurz, der in allen auf das Lieferungs-geschäft Bezug nehmenden Angelegenheiten, als Bevollmächtigter der die Lieferung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder in so lange anzusehen ist, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Befugnissen ernannt und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern gefertigten Erklärung der mit der Ueberwachung der Kontrakterfüllung beauftragte Behörde namhaft gemacht haben.

8. Wie das Offertsformulare zu entnehmen gibt, verfallen die sicherzustellenden Materialien und Sorten in mehrere Gruppen. Wenn nun Materialien und Sorten verschiedener Gruppen angeboten werden wollen; müssen für Materialien und Sorten jeder Gruppe abgesonderte Offerte eingebracht werden.

Ebenso werden abgesonderte Offerte in dem Falle gefordert, wenn für mehrere Monturs-Kommissionen zugleich Angebote für Materialien oder Sorten ein und derselben Gruppe gemacht werden, und zwar nicht nur dann, wenn für jede Monturs-Kommission ein bestimmtes Quantum offerirt wird, sondern auch, wenn das offerirte Quantum alternativ, entweder für die eine oder für die andere Monturs-Kommission angeboten wird. Für alle diese abgesonderten Offerte braucht übrigens nur ein Vadium erlegt zu werden und es genügt, wenn sich in jedem Offerte auf dieses Vadium bezogen wird.

9. Die zu liefernden Materialien, Fussbekleidungen, dann kleinen Lederbestandtheile müssen nach den vom k. k. Kriegs-Ministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Kommissionen zur Einsicht vorliegen und als das Minimum der Qualitätsmässigkeit anzusehen sind, geliefert werden und es haben die Offerenten in ihren Offerten zu erklären, dass sie diese Muster als Basis bei ihren allfälligen Lieferungen nehmen werden.

Im Allgemeinen gelten diesfalls folgende Bestimmungen:

a. Von Monturstüchern können weisse, graumelirte, hechtgraue, lichtblaue und dunkelbraune Tücher, das Stück im Durchschnitte zu 20 (zwanzig) Wiener Ellen gerechnet, offerirt werden.

Es bleibt den Lieferungsunternehmern freigestellt, eine, mehrere oder alle der genannten Tuchgattungen zu offeriren.

Die sämtlichen Farbe und melirten Tücher müssen schwendungsfrei,  $1\frac{7}{16}$  Wiener Ellen breit, schön in der Wolle gefärbt und zum Beweise dessen mit angewebten Leisten versehen sein.

Es werden übrigens auch Offerte auf ungenässte  $\frac{6}{4}$  Ellen breite, weisse und lichtblaue Monturstücher angenommen.

Die ungenässt einzuliefernden Tücher dürfen im kalten Wasser genässt, in der Länge per Elle höchstens  $\frac{1}{24}$  (ein vier und zwanzigstel) und in der Breite  $\frac{1}{16}$  (ein sechzentel) Ellen eingehen, und ist für jede Mehrschwendung der Ersatz vom Lieferanten zu leisten.

Bei den  $1\frac{7}{16}$  Ellen breiten Tüchern wird sich von der Schwendungsfreiheit bei

jeder Lieferung durch vorzunehmende Probenässung die Ueberzeugung verschafft und auch für jede sich zeugende Schwendung vom Lieferanten der Ersatz geleistet werden.

Sämmtliche Tücher müssen unappretirt eingeliefert werden, sie müssen ganz rein, die melirten und Farbtücher aber echtfarbig sein und mit weisser Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen, noch Schmutzen und die vorgeschriebene chemische Farbprobe bestehen.

Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise abgewogen und jedes Stück derselben das in der Regel 20 Ellen halten soll, muss, wenn es  $\frac{6}{4}$  oder  $1\frac{7}{10}$  Ellen breit mit halbzollbreiten Seiten und Querleisten eingeliefert wird, zwischen  $18\frac{6}{8}$  und  $21\frac{7}{8}$  Wiener Pfund, mit Ein Zoll breiten Seiten- und Querleisten aber zwischen  $19\frac{3}{8}$  und  $22\frac{4}{8}$  Wiener Pfund schwer sein, wobei bemerkt wird, dass für die  $\frac{1}{2}$  Zoll breiten Leisten  $\frac{5}{8}$  bis  $1\frac{7}{8}$ , und für die einen Zoll breiten Leisten  $1\frac{1}{4}$  bis  $2\frac{1}{4}$  Wiener Pfund gerechnet werden.

Stücke unter dem Minimalgewichte werden gar nicht und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne Vergütung für das Mehrgewicht angenommen, wenn sie nebst dem höheren Gewichte doch vollkommen qualitätsmässig und nicht von zu grober Wolle erzeugt sind.

b. Die Schafwollstoffe für Aermelleibel, deren Farben mit den Farben der Waffenröcke bei den Fusstruppen übereinstimmen, müssen  $\frac{7}{4}$  Wiener Ellen breit, von echter unverfälschter Schafwolle erzeugt, von feinem und gleichem Gespunste und im Gewebe mit Circasbindung dicht und gleichmässig gearbeitet sein. Die Stoffe müssen gut gewalkt und grundrein gewaschen, daher weder walklöcherig, noch rissig, noch gumirt, noch mit Kreide, Fetterde oder einem andern fremdartigen Bestandtheile versetzt, ohne Leisten fabrizirt und weder gestreckt noch ausgezogen sein.

Diese Stoffe dürfen weder gepresst, noch geschoren sein, sind im vollkommen trockenem Zustande einzuliefern, werden der Nässungsprobe unterzogen und muss für jede sich zeigende Schwendung vom Lieferanten der Ersatz geleistet werden.

Die farbigen Aermelleibelstoffe richten sich bezüglich des Gewebes, des Gewichtes und der Qualität nach dem aufliegenden Muster des weissen derlei Stoffes und rücksichtlich der Farbe nach den Monturstüchern gleicher Farbe.

Das Gewicht beträgt per Elle 17 bis 20

Wiener Loth; Stoffe, welche das Minimalgewicht von 17 Loth nicht haben, werden gar nicht und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten, bei sonstiger Qualitätsmässigkeit nur ohne Vergütung des Mehrgewichtes angenommen.

c. Offerte auf Leinwänden, bei welchen natürliche Bleiche ohne Anwendung ätzender dem Leinenstoffe schädlicher Mittel bedungen wird, haben alle ausgeschriebenen Leinwandgattungen zu umfassen; es steht jedoch frei, mit den Leinwänden auch Zwilche oder letztere allein anzubieten.

Gattien- und Leintücher-Leinwand, für welche nur ein gemeinschaftliches Muster besteht, wird übrigens auch gesechelt, d. i. gelaugt, nach dem bei den Monturs-Kommissionen erliegenden Muster angenommen und ist daher in den Offerten der Lieferungs- und Preisangebot für gebleichte und gesechelte Gattien- und Leintücher-Leinwand gesondert anzusetzen.

Es wird gestattet, von den an den Enden meist gröber und schütterer gearbeiteten Leinwänden galizischen Ursprunges an einem oder beiden Enden die unqualitätsmässigen Theile, jedoch nur dann abzuschneiden, wenn der Rest in der ganzen Länge mindestens 25 Ellen gibt, die abgeschnittenen Theile dürfen als Futterleinwand übernommen werden, wenn sie sich dazu eignen, in der ganzen Länge mindestens 15 Ellen betragen, und wenn durch deren Annahme das bewilligte Lieferungsquantum nicht überschritten wird. Stücke jedoch, welche auch in den Mitteltheilen wegen unqualitätsmässigen Stellen ausgeschnitten werden müssten, werden in keinem Falle angenommen.

Sämmtliche Leinenwaaren, mit Ausnahme der Strohsack-Leinwand, müssen eine Wiener Elle breit sein und per Stück im Durchschnitte 30 Ellen messen. Strohsackleinwand wird mit  $1\frac{1}{16}$  W. Ellen Breite und dem Durchschnittslängenmasse von 30 Wiener Ellen per Stück gefordert.

Ausser den vorstehenden Garnleinwänden werden auch Baumwollstoffe (Calicot) von inländischer Erzeugung zu Hemden, zum Futter gefärbt, dann zu Czakofutterals schwarz lackirt angenommen.

Futter-Calicot wird lichtblau, dunkelblau, dunkelbraun, dunkelgrün, silbergrau und schwarz gefordert. Derselbe muss echt-färbig sein und den Mustern in jeder Beziehung entsprechen.

Der schwarz lackirte Calicot muss nebst der angemessenen Qualität eine Wiener Elle breit und jedes Stück wenigstens 30 Wiener Ellen lang sein. Diese mindeste

Stücklänge wird auch bei den andern Calicots gefordert.

d. Von den Ledergattungen werden das Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen-, Terzen- und Juchtenleder nach dem Gewichte, und zwar das Oberleder der schweren Gattung zu Riemzeug, jenes der leichten Gattung aber zu Schuhen und Stiefeln geeignet übernommen.

Die Abwägung der Lederhäute geschieht stückweise und was jede Haut unter einem Viertelpfunde wiegt, wird nicht vergütet, wenn daher z. B. eine Oberhaut 8 Pfund 30 Loth wiegt, werden nur  $8\frac{3}{4}$  Pfund bezahlt.

Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muss, dagegen wird mit Ausnahme der Pfundsohlenhäute, welche in keinem Falle mehr als 40 Pfund wiegen dürfen, bei den übrigen Häuten ein bestimmtes Gewicht nicht gefordert.

Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, dass die leichten Oberleder-, dann die Pfund- und Brandsohlenhäute zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhäute zu Riemzeug, das Terzenleder zu Patronentaschen, das Alaunleder zu Pferderrüstungen, das Juchtenleder zu Säbelgehängen und Säbelhandriemen nach den bestehenden Ausmassen das anstandlose Auslangen geben müssen.

Oberleder-, Terzenleder- und Brandsohlenhäute müssen in der Lohe allein, ohne Zusatz einer Alaun- oder Salzbeize gar gegerbt und das Pfundsohlenleder in Knoppem ausgearbeitet sein.

Das geäscherte Alaunleder wird ungeschwärzt nach zwei Gattungen gefordert.

Leichte oder schwere Oberhäute mit unschädlichen, die Qualität und Dauer der daraus zu erzeugenden Fussbekleidungen und Riemwerksorten nicht beeinträchtigenden Mängeln, als: etwas im Afer abschüssig, an wenigen einzelnen Stellen verfalzt oder mit unschädlichen Narben, an 3 bis 4 Stellen in der Länge bis  $1\frac{1}{2}$  Zoll narbenbrüchig, wald- oder hornrissig, mit wenigen nicht auf einer Stelle angehäuften oder glasartigen, sondern gut verwachsenen Engeringen, einzelnen Schnitten und nicht um sich greifenden Brandflecken, dann etwas starkem Schilde, werden, wenn sie sonst ganz qualitätsmässig sind, von der Uebernahme nicht ausgeschlossen und es wird nur für Schnitte und Brandflecke ein entsprechend mässiger Gewichtsabschlag gemacht werden.

Die braunen lohgaren Kalbfelle oder die

lackirten Kalbfelle werden in drei Gattungen, und zwar:

$\frac{2}{5}$  der ersten Gattung,

$\frac{2}{5}$  der zweiten Gattung und

$\frac{2}{5}$  der dritten Gattung die geäscherten

Alaunlederhäute mit der Hälfte 1. und mit der Hälfte 2. Gattung nach der Ergiebigkeit der in Wirksamkeit stehenden Probestmuster gefordert und sogestaltig stückweise angekauft.

e. Von Fussbekleidungsstücken werden deutsche Schuhe, ungarische Schuhe und Halbstiefeln theils im zugeschnittenen Materiale, theils in fertigem Zustande nach der bisherigen Form gefordert.

Jede FussbekleidungsGattung muss in den dafür bei Abschluss des Kontrakts festgesetzten Klassen und Prozenten geliefert werden, jedoch ist der Lieferant an dieses Verhältniss nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, dass in keiner Klasse eine Ueberlieferung geschehe, und dass das früher in einer oder der andern Klasse weniger gelieferte bis zum Ablaufe der Frist nachgetragen werde.

Uebrigens können auch Fussbekleidungen der 1-ten oder der 2-ten Grössenklasse oder dieser beiden Grössenklassen für sich allein sowohl im zugeschnittenen Materiale als im fertigen Zustande offerirt werden.

Zur Erkennung der innern Beschaffenheit bei fertigen Stücken müssen sich die Lieferanten der vorgeschriebenen Zertrennungsprobe unterziehen und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur Eines davon ungemessen erkannt wird, ohne Anspruch einer Vergütung für das geschehene Auftrennen, samrat der übrigen nicht aufgetrennten Partie als Ausschuss zurückzunehmen.

Das zu Fussbekleidungen verwendete Ober- und Brandsohlenleder muss ohne einer Alaun- oder Salzbeize, und das Pfundsohlenleder in Knoppem gar gearbeitet sein.

Diejenigen Mängel, welche wie sub d. gesagt, das Oberleder nicht zum Ausschuss machen, werden auch die zugeschnittenen und fertigen Fussbekleidungen nicht von der Uebernahme ausgeschlossen, wenn sie sich an solchen Stellen befinden, wo sie für die Dauer oder sonstige gute Qualität und das Ansehen derselben keinen Nachtheil herbeiführen.

f. Zur Lieferung im fertigen Zustande können offerirt werden:

Infanterie-Mäntel,

Waffenröcke für ungarische Infanterie,

Tuchhosen für ungarische Infanterie,

Tuch-Pantalon für Jäger und Pioniere,  
Hemden aus Leinwand oder Calicot,  
Gattien aus Leinwand,  
Lagermützen für Infanterie,  
Kavalets-Strohsäcke,  
Kavalets-Kopfpölster und  
einfache Leintücher.

Es steht jedem Offerenten frei, eine oder die andere dieser Sorten in beliebiger Stückzahl anzubieten.

Die im fertigen Zustande zu liefernden vorgenannten Sorten müssen in Rücksicht auf die Qualität des Materials und bezüglich der Konfektion vollkommen muster-mässig sein und wo Grössengattungen bestehen, auch deren Procente eingehalten werden.

Jeder Unternehmer hat sich genau an die bei den Monturs-Kommissionen erliegenden Muster der Materialien und Sorten, an die bezüglich der Material-Dividenden und Konfektionsbeschreibungen, sowie an die speciellen, auf die Qualität des Materials und auf die Konfektion Bezug nehmenden Bedingungen zu halten, worüber sich bei einer Monturs-Kommission zu informieren ist, und weshalb die bei den Monturs-Kommissionen desfalls zusammengestellten Vorschriften zum Beweise der genommenen Einsicht von dem Unternehmer unterfertigt und gesiegelt werden müssen.

Um den Unternehmungslustigen die Mittel für ihre Kombinationen zu bieten, wurden die Monturs-Kommissionen beauftragt, denselben die Muster der verschiedenen Sorten, so wie die dazu gehörigen Materialien und Bestandtheile zur Einsicht vorzulegen, auch die bei gewissen Sorten einzuhaltende Klassen- und Procenten-Eintheilung bekannt zu geben und alle über Material-Ausmass, Konfektion und sonst verlangt werdenden einschlägigen Auskünfte bereitwilligst zu ertheilen. Auch steht es jenen, welche sich an die Lieferung vorbenannter fertiger Sorten zu betheiligen gedenken, frei, sich bei den Monturs-Kommissionen von den berechneten Anschaffungskosten aller zur Sicherstellung gelangenden vorbenannten Sorten, so wie auch jener, welche dermal noch nicht ausgeschrieben werden, Abschrift zu nehmen, daselbst die betreffenden Muster hievon gegen Baarzahlung der dafür entfallenden Kosten mit Regiespesen anzukaufen und sich von den Zuschneidepatronen Abschnitte zu nehmen, wobei jedoch bemerkt wird, dass die dermal ermittelten Preise für ein etwaiges Lieferungsanbot und für die seinerzeit vom k. k. Kriegsministerium ausgehende Bestimmung der Preise für die im

Jahre 1863 sicherzustellenden Sorten aus dem Grunde nicht massgebend sind, weil die Anschaffungskosten von den wechselnden Materialpreisen und Konfektionskosten abhängen, diese Faktoren aber rücksichtlich der in Zukunft zu liefernden fertigen Sorten derzeit noch unbekannt sind.

Den wirklichen Erstehern solcher Lieferungen werden übrigens zur eigenen Gebrauchsnahme von Seite der Monturs-Kommissionen jedenfalls die bezüglich der Muster der Materialien und fertigen Sorten, dann der Bestandtheile, so wie die Zuschneidepatronen gegen Bezahlung der Kosten mit 15% Regiespesen verabfolgt, und es werden die Ersteher zur Begegnung späterer möglicher Anstände die ihnen übergebenen, von den Monturs-Kommissionen gesiegelten Muster und Patronen mit den Originalmustern zu vergleichen und an den Spizzetteln der Letztern die genomme Einsicht durch Namensfertigung und Siegelung zu bestätigen haben, indem nur diese Letzteren bei den Monturs-Kommissionen aufbewahrt bleibenden Original-Muster für die Beurtheilung der eingelieferten Artikel massgebend sind.

Abweichungen von den vorgeschriebenen Mustern dürfen in keiner Richtung stattfinden, sie mögen sich auf Verbesserungen oder Anwendung von Surrogaten beziehen.

Jede willkürliche Abweichung oder Entfernung von der Mustermässigkeit hat die Zurückweisung der gelieferten Partie zur Folge.

Rücksichtlich des zu den fertigen Sorten zu verwendenden Materials gelten die sub a und c angegebenen Erfordernisse.

10. Die Einlieferung, Visitirung und Uebernahme der Materialien oder Sorten, welche stets im Beisein des Lieferanten oder eines legal ausgewiesenen Bevollmächtigten desselben zu erfolgen hat, wird in den betreffenden Vorraths-Magazinen der Monturs-Kommissionen auf Grund der von dem Monturskommissions-Kommando gefertigten Uebernahme-Anweisungen durchgeführt.

Zur Beschleunigung der Uebernahme der sub 9, f bezeichneten fertigen Sorten hat der betreffende Lieferant jene Sorten, welche nach verschiedenen Grössen, Klassen und Gattungen zu liefern sind, nach diesen sortirt und sowohl mit seinem Stempel als auch mit dem Klassen- und Gattungstempel von ihm selbst bezeichnet, zu überbringen.

Bei der Uebernahme wird die Menge

und Qualität der überbrachten Materialien und bei fertigen Sorten die Anzahl der überbrachten Stücke, Klassen und Gattungen überprüft und konstatiert.

Die Visitirung der fertig gelieferten sub 9, f benannten Sorten bezüglich des Materials, geschieht durch die bei der Monturs-Kommission als Mithafter angestellten Hauptleute und Meister, die Visitirung der Konfektion durch hierzu geeignete Gesellen unter Aufsicht der Mitglieder und Meister, welche sowohl bezüglich der Qualitätsmässigkeit des Materials als der Mustermässigkeit der Arbeit der übernommenen Sorten haftungs- und ersatzpflichtig sind. Bei diesen Visitirungen werden übrigens im Interesse der Lieferanten auch einige Kommissionsglieder aus dem Truppenstande interviniren, auch ist es jedem Lieferanten gestattet, auf seine Kosten einen beideten Schätzmeister der Ablieferung beizuziehen. Den Kommissionsgliedern aus dem Truppenstande, so wie den von den Lieferanten beigezogenen Schätzmeistern steht zwar bezüglich der Frage, ob die überbrachten Sorten anzunehmen oder zurückzuweisen sind keine entscheidende Stimme zu, jedoch sind dieselben berechtigt, bei sich ergebenden Anständen, von der Monturs-Kommission die Aufnahme eines Protokolls zu verlangen, in welchem die vorgekommenen Anstände anzugeben sind, am Schlusse des Protokolls ihr Urtheil beizusetzen und auf die Einsendung des Protokolls an das k. k. Kriegsministerium zu dringen, falls der Lieferant es nicht vorzieht, gleich im Sinne des Absatzes 11 dieser Kundmachung die Aufnahme des gerichtlichen Kunstbefundes zu verlangen.

Bei Visitirung der fertigen Tuchsorten wird mit der Untersuchung des Materials begonnen. Es wird nemlich vorerst Farbe und Nuance des Tuches, Stärke, Dichtigkeit des Gewebes und Beschaffenheit der Wolle, in so weit an den grösstentheils mit Futter versehenen Sorten eine Beurtheilung nach dem Griffe zulässig ist, der Prüfung unterzogen. Haben sich hierbei keine Anstände von Belang ergeben, so werden zur eindringlichen Untersuchung von den Mänteln, Waffenröcken und Hosen zwei Procente des zur Ablieferung überbrachten Quantums zertrennt, und ist der Entscheidung des Monturskommissions-Kommando vorbehalten, zu bestimmen, welches Montursstück ganz oder bis zu welchem Grade zertrennt werden soll. An diesen zertrennten Theilen wird nun die Qualität des Tuches und des Futter-Materials genau untersucht, und der Zu-



schnitt durch Auflegung der einzelnen Theile auf die Patronen, in der Hauptsache kontrollirt.

Bei den aus genässtem Materiale zu erzeugenden Monturstücken kommen mit diesen zertrennten Prozenten Nässungsversuche abzuführen, indem bei jedem Monturstück abwechselnd ein Vordertheil oder Hintertheil, überhaupt einer der paarweise an der Sorte vorhandenen Bestandtheile in das Wasser gelegt und fünf bis sechs Stunden darin belassen wird. Bevor die Nässung beginnt, wird jeder zu nässende Theil auf den gleichnamigen ein und desselben Monturstückes aufgelegt und sich so von der vollkommen gleichen Konstruktion die Ueberzeugung verschafft.

Nach hinlänglicher Trocknung der genässen Theile wird diese vergleichsweise Auflegung wiederholt. Ergeben sich hierbei Differenzen, welche auf eine wirkliche Schwendung des Materials schliessen lassen, so wird auf Grund der Schwendung die ganze Partie der gleichnamigen Sorte von der Uebernahme zurückgewiesen; ist hingegen der Nässungsverhuch ein anstandsloser, so wird zur weiteren Untersuchung der Konfektion geschritten, wobei nicht allein eine nette, dauerhafte und mustermässige Arbeit berücksichtigt, sondern auch auf den richtigen, den Grössengattungen entsprechenden Zuschnitt das Augenmerk gerichtet wird.

Zur Abmessung der wesentlichen Dimensionen werden für jedes Monturstück der verschiedenen Grössen-Klassen und Gattung Masstabellen angefertigt sein, in welchen die für die fertige Sorte festgesetzten verschiedenen Masse verzeichnet erscheinen und mit einem vom Kommissions-Kommando gestempelten Zollstabe abgemessen werden.

Die Lagermützen, bei welchen die Zertrennung der zwei Procente erlässig ist, werden in ihrem fertigen Zustande hinsichtlich des Materials und der Anfertigung untersucht, und die Richtigkeit der Dimensionen eben auch nach der Masstabelle geprüft. Wenn jedoch bei der Konfektion solche Fehler vorkommen, die noch verbessert werden können, und hierdurch die gelieferten Sorten zur Uebernahme geeignet werden, so wird dem Lieferanten gestattet, diese Verbesserungen durch von ihm selbst mitzubringende Professionisten vornehmen zu lassen, worauf die gut befundenen Stücke übernommen, die nicht probemässigen Stücke aber als Ausschuss behandelt werden.

Die Farprobe der fertigen Sorten wird an kleinen Abschnitten von den innern an

der Futterseite angebrachten Besetzen der aufgetrennten Procente vorgenommen.

Die fertigen Hemden, Gattien und Bettleinsorten werden unter denselben Modalitäten wie die Tuchsorten, jedoch ohne Zertrennung von Prozenten übernommen. Bei den Bettleinsorten wird aber auch darauf gesehen, dass keine andern als die in den genehmigten Manipulationsbeschreibungen bezeichneten Anstücklungen an denselben angebracht sind. Es werden übrigens nur die bei der Visitirung schlecht befundenen, den Mustern in Qualität oder Konfektion nicht entsprechenden und nicht zu verbessernden derlei Sorten als Ausschuss behandelt.

Im Allgemeinen wird bei Uebernahme der fertigen Sorten auch ein besonderes Augenmerk auf die Mustermässigkeit der sonstigen Beigaben gerichtet.

Bei jenen fertigen Sorten, an welchen die Untersuchung zertrennter Procente erforderlich ist, wird sich die Visitirung nicht auf diese Procente allein beschränken, sondern es wird das Materiale und die Konfektion so genau, als an einer fertigen Sorte diese Beurtheilung möglich ist, an der ganzen Partie der Prüfung unterzogen.

Gewichtsvergleichungen bei fertigen Sorten nach Anhandgabe des am Spitzzettel der Probemuster verzeichneten Gewichtes, werden zur annäherungsweise Beurtheilung des Materials bei solchen Sorten vorgenommen, deren Erzeugung weniger komplirt ist, und bei welchen die Anbringung von Futter- und Metallbestandtheilen auf das Gewicht keinen wesentlichen Einfluss nimmt. Dem übernehmenden Mithafter steht es jedoch zu, Gewichtsvergleichungen auch bei andern Sorten vorzunehmen, und es dürfen Sorten, welche zu bedeutend minder oder übergewichtig sind, nicht angenommen werden.

Ergeben sich bei Visitirung der sub. 9 benannten fertigen Sorten Anstände, welche nicht nach den vorstehenden Bestimmungen ausgetragen werden können, und können die beanstandeten Stücke nicht verbessert werden, oder erfolgt die Verbesserung nicht sogleich durch die vom Lieferanten mitgebrachten Professionisten, so werden die beansändeten Sorten als Ausschuss zurückgegeben. Wird wegen Prüfung der genügenden Nässung des Tuches und dessen Echtfärbigkeit bei fertigen Tuchsorten die Auftrennung der bestimmten Procente veranlasst, und wird auch nur eines der aufgetrennten Stücke unangemessen erkannt, so wird die ganze

überbrachte Partie der gleichnamigen Sorte als Ausschuss zurückgewiesen, und hat der Kontrahent die aufgetrennten Stücke ohne Anspruch auf eine Vergütung für das Auftrennen sammt den übrigen nicht aufgetrennten Stücken der betreffenden Sorte als Ausschuss zurückzunehmen.

Ist hingegen das Resultat der Untersuchung ein anstandsloses, so werden in allen Fällen, wo Procente aufgetrennt werden, dieselben auf Kosten des Aerars wieder hergestellt.

Jedes an die Monturskommission überbrachte Stück der fertigen Tuch- oder Leinsorten muss mit dem Stempel des Lieferanten und dem Grössenklassen- und Gattungstempel von dem Lieferanten selbst, schon vor Uebergabe der Sorten versehen werden. Mit diesen Stempeln werden die Lieferanten bei Abschluss des Kontraktes gegen Bezahlung versehen, und es werden daher Sorten, welche den Stempel eines Sublieferanten und Bevollmächtigten haben, von der Uebernahme zurückgewiesen werden.

Jedem sofort übernommenen fertigen Stücke werden nebst obigen Stempeln auch der Monturskommissions-Stempel, der Jahresstempel und die Stempel der übernehmenden Mithafter, Meister, und Gesellen aufgedrückt. Die Stempelung, bezüglich Eintragung in die Lieferungs- und Uebernahmsprotokolle und die Fertigung der Letzteren durch die Uebernehmer und Visitirer erfolgt über die in einem Tage übernommenen Partien jedesmal mit Abschluss jeden Tages.

Bei jenen fertigen Sorten aus Tuch oder Leinwand, welche in den bei Abschluss des Kontraktes festgesetzten Klassen und Prozenten geliefert werden müssen, ist der Lieferant an dieses Verhältniss nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, dass in keiner Klasse eine Ueberlieferung geschehe, und dass der früher in einer oder der andern Klasse weniger Gelieferte bis zum Ablaufe der Frist nachgetragen werde.

11. Wenn der Lieferant sich mit der von der Monturskommission ausgesprochenen Zurückweisung einer Lieferung nicht zufrieden stellen will, so ist die Monturskommission ermächtigt, einen gerichtlichen Augenschein durch drei von ihr allein vorgeschlagene unparteiische Kunstverständige über die streitige Beschaffenheit der Kontraktmässigkeit seiner Leistung zu veranlassen. Die Kosten dieses gerichtlichen Kunstbefundes hat der Lieferant dann zu tragen, wenn auch

hierbei die beandständete Lieferung als nicht vertragsmässig anerkannt wird.

12. Ueber die vollzogene Uebernahme wird dem Lieferanten von Seite des betreffenden Vorrathsmagazins mit Nachweisung des Ausschusses ein Lieferschein ausgefertigt, auf Grundlage dessen sofort die Bezahlung für die übernommenen Materialien oder Sorte von der Monturskommission nach den weiter unten ersichtlich gemachten Direktionen erfolgt.

13. Das Offert ist für den Offerenten, welcher sich des Rücktrittsbefugnisses und der im §. 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches normirten Fristen für Annahme seines Versprechens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, für das k. k. Militär-Aerar aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Ersteher von der erfolgten Genehmigung seines Offertes Seitens des k. k. Kriegsministeriums verständigt worden ist.

Der Offerent bleibt übrigens an sein Offert auch dann gebunden, wenn von den darin kumulativ enthaltenen Anboten nur ein oder der andere Anbot angenommen wurde.

14. Die diesen Bestimmungen gemäss ausgefertigten Offerte, sowie die Depositenscheine über die Vadien müssen jedes für sich in einem eigenen Couverte versiegelt sein und sind längstens **bis letzten Dezember 1862 Zwölf Uhr Mittags** entweder unmittelbar beim Kriegsministerium oder bei einem Landes-General-Kommando, welches die daselbst einlangenden Offerte dem Kriegsministerium einzusenden hat, zu überreichen, und es verpflichtet sich das Kriegsministerium, den Offerenten bis 16. Februar 1863 über die Annahme oder Nichtannahme des Offertes oder über die erfolgte Restringirung der angebotenen Quantitäten oder Preise oder über die Restringirung Beider zu verständigen.

Wenn ein Offert nicht seinem vollen Inhalte nach, sondern nur unter Restringirung des von einer Sorte angebotenen Quantum oder des Preises angenommen wird, so hat der betreffende Offerent binnen längstens fünf Tagen nach Empfang der Verstaendigung hievon bei jener Monturs-Kommission, durch welche die Verstaendigung erfolgt ist, seine Erklärung, ob er diese Lieferungsbewilligung annehme oder nicht annehme, zu überreichen, widrigens das Militär-Aerar an eine solche restringirte Lieferungsbewilligung, welche von dem betreffenden Offerenten

innerhalb dieser fünfägigen Frist nicht mittelst einer solchen Erklärung ausdrücklich angenommen worden ist, nach dieser Frist nicht mehr gebunden waere.

Offerte, welche nicht mit allen in diesen Bedingnissen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, oder welche erst nach Ablauf des festgesetzten Termines, sei es beim k. k. Kriegsministerium oder bei einem Landes-General-Kommando überreicht werden, bleiben unberücksichtigt.

15. Auf Grundlage der vom k. k. Kriegsministerium genehmigten Offerte werden mit den Erstehern förmliche Vertragsurkunden ausgefertigt. Sollte sich aber ein Ersteher weigern diese Vertragsurkunde zu unterfertigen, oder zu deren Unterfertigung trotz der an ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwaertigen Bedingungen die Stelle eines Vertrages.

Ebenso vertritt im Falle der Weigerung des mit einer Lieferung theilten Offerenten, den Vertrag zu errichten, die Lieferungsbewilligung in Verbindung mit den gegenwaertigen Bedingungen und der hierauf von dem Offerenten innerhalb fünf Tage abgegebenen Erklärung zur Lieferungsannahme die Kontraktstelle, wenn das Offert bezüglich des angebotenen Quantum oder Preises oder bezüglich Beider zugleich restringirt worden waere.

In beiden Faellen soll das k. k. Militaer-Aerar sowohl dann, wenn der Offerent die Vertragsurkunde nicht unterfertigen wollte, als auch, wenn der Ersteher das förmliche Vertragsinstrument zwar fertigte, aber in einem andern Punkte diese Bedingungen nicht genau erfüllt, das Recht und die Wahl haben, ihn entweder zu deren genauer Erfüllung zu verhalten, oder den Kontrakt für aufgelöst zu erklären, die darin bedungenen Leistungen entweder gar nicht mehr sicherzustellen, oder auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings wo immer feilzubieten, oder auch ausser dem Offertswege von wem immer und um was immer für Preise sich zu verschaffen und die Kosten-Differenz zwischen dem neuen und dem kontraktbrüchigen Ersteher zu zahlen gewesenem Preise aus dessen Vermögen zu erheben, in welchem Falle das Vadium auf Abschlag dieser Differenz zurückbehalten, oder wenn sich keine solche zu ersetzende Differenz ergäbe, oder der Betrag des Vadiums dieselbe überstiege, oder die bedungenen Leistungen vom Militaer-Aerar gar nicht

mehr sichergestellt würden, in der Eigenschaft als Angeld als verfallen eingezogen wird.

16. Die Vadien derjenigen Offerenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschleissenden Kontraktes als Erfüllungskautions liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschriftsmässig geprüfte und bestaetigte Kautionsinstrumente ausgetauscht werden; jene Offerenten aber, deren Antrage nicht angenommen werden, erhalten mit dem Besheide die Depositenscheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Vadien wieder zurückbeheben zu können.

17 Die Zahlung des Lieferungspreises geschieht am Uebernahmsorte von der übernehmenden Monturskommission oder, wenn der Lieferant es wünscht, bei der naechsten Kriegskassa, aus welcher die betreffende Monturskommission ihre Geldmittel empfaengt, in österreichischen Banknoten oder in sonstigem gesetzlich anerkannten österr. Papiergelde an den Unternehmer persönlich oder an seinen zum Geldempfang und Abquittiren berechtigten Bevollmaechtigten, und zwar nur für vollkommen qualitaetmässig übernommene Stücke in dem Monate der bedungenen Rate und bis zu dem in dieser Rate bedungenen Quantum. Vor dem Monate der bedungenen Lieferungsrate wird die Bezahlung des für diese Rate stipulirten oder mehr gelieferten und qualitaetmässig übernommenen Quantum nur dann geleistet, wenn es die Geldmittel der übernehmenden Monturskommission zulassen.

18. Nach Ablauf der bedungenen Lieferungsfrist wird das Militär-Aerar, in dem Falle, als es den Lieferungsrückstand übernehmen will denselben nur gegen einen Pönalabzug von fünfzehn Prozent des auf diese verspäteten Lieferungen vertragsmässig entfallenden Preises annehmen, auf dessen Zurückerstattung die Kontrahenten in keinem Falle rechnen dürfen.

19. Alle als nicht muster-mässig curückgewiesenen Materialien und Sorten müssen binnen 14 Tagen, vom Tage des gemachten Ausschusses angefangen, ersetzt und dafür andere qualität- und muster-mässige Materialien und Sorten in gleicher Anzahl und Gattung an die Monturskommission überbracht werden.

Da jedoch bei der Uebarnahme der sub 9 e und f benannten fertigen Sorten nur Procennte aufgetrennt und untersucht werden, während die andern nur nach der

äussern Beschaffenheit beurtheilt werden können, so bleibt nichtsdestoweniger der Lieferant für die sogenannte innere Beschaffenheit der fertig übernommenen Stücke derart verantwortlich, dass falls in der Folge die Unechtfärbigkeit oder eine Schwendung des Stoffes, das Vorhandensein eines morschen oder mit ätzenden Stoffen bearbeiteten Materials, u. s. w. entdeckt wird, — er nicht nur von allen künftigen Lieferungen für die k. k. Armee ausgeschlossen, sondern auch der zuständigen Gerichtsbehörde zur Bestrafung wegen Verfälschung der zu liefernden Waaren zugewiesen werden wird, und zum Ersatze des dem Militär-Aerar aus einer solchen erst nachträglich entdeck-

ten mangelhaften Beschaffenheit der Lieferung erwachsenen Schadens verpflichtet ist.

20. Die aus dem Kontrakte entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten dürfen von dem Kontrahenten nur mit Bewilligung des k. k. Kriegeministeriums an eine andere Person oder Gesellschaft cedirt werden.

21. Dem k. k. Militär-Aerar soll es freistehen, alle jene Massregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wobei jedoch auch andererseits dem Ersterer der Rechtsweg für alle jene Ansprüche, welche er aus dem Vertrage stellen zu können vermeint, offen steht.

In diesen Fällen hat sich der Kontrahent der Gerichtsbarkeit des Landes-Militär-Gerichtes zu unterwerfen.

22. Die Auslagen für Stempelung des Kontraktes óder der Kontraktsstelle vertretenden Bedingungen trägt der Ersterer.

23. Alle aus dem Lieferungs-Vertrage für den Ersterer hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen im Falle seines Todes an seine Erben, im Falle er aber zur Verwaltung seines Vermögens unfähig würde, auf seine gesetzlichen Vertreter über, wenn es das Militär-Aerar nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöst zu erklären, wozu es in beiden Fällen einseitig berechtigt sein soll.

Vom k. k. Landes-General-Commando.

(36 kr. Stempel.)

### Offers-Formulare.

Ich Endesgefertiger, wohnhaft in (Stadt, Ort, Bezirk, Kreis oder Comitát, Kronland) erkläre hiemit in Folge der geschehenen Ausschreibung:

Minimum  
des  
Anbotes

#### I. Gruppe: Tücher.

- 1000 Wiener Ellen weisses,  $\frac{6}{4}$  Wiener Ellen breites, ungenässtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu fl. Nkr. sage:
- 5000 Wiener Ellen weisses,  $1\frac{7}{16}$  Wiener Ellen breites, schwundungsfreies, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu fl. Nkr. sage:
- 5000 Wiener Ellen lichtblaues,  $1\frac{7}{16}$  Wiener Ellen breites, schwundungsfreies, unappretirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch zu Pantalons, die Elle zu fl. Nkr. sage:
- 1000 Wiener Ellen lichtblaues,  $\frac{6}{4}$  Wiener Ellen breites, ungenässtes, unappretirtes in Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu fl. Nkr. sage:
- 5000 Wiener Ellen dunkelbraunes,  $1\frac{7}{16}$  Wiener Ellen breites, schwundungsfreies, unappretirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu fl. Nkr. sage:
- 10000 Wiener Ellen graumelirtes,  $1\frac{7}{16}$  Wiener Ellen breites, schwundungsfreies, unappretirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch, die Elle zu fl. Nkr. sage:
- 5000 Wiener Ellen hechtgraues,  $1\frac{7}{16}$  Wiener Ellen breites, schwundungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu fl. Nkr. sage:
- 10000 W. Ellen weissen
- 10000 „ „ hecht'graues
- 10000 „ „ lichtblauen
- 10000 „ „ dunkelgrünen
- 10000 „ „ dunkelbraunen
- $\frac{1}{4}$  W. Ellen breiten, unverschlechten, grundrein gewaschenen, vollkommen getrockneten Schafwollstoff zu Ermel- und Leibeln, die Elle zu
- fl. Nkr. sage
- fl. Nkr. sage
- fl. Nkr. sage
- fl. Nkr. sage

#### II. Gruppe: Leinen- und Baumwoll-Waaren.

- 20000 W. Ellen Hemden-
- 20000 „ „ Gattien- und Leintücher
- „ „ gesechtelte Gattien- und Leintücher-
- 5000 „ „ Futter-
- 5000 „ „ Strohsackleinwand,  $1\frac{1}{16}$  Wiener Ellen breit, die Elle zu fl. Nkr. sage
- 5000 „ „ Zelter-Zwisch, eine Wiener Elle breit, die Elle zu fl. Nkr. sage
- 5000 „ „ Kittel-Zwisch, eine Wiener Elle breit, die Elle zu fl. Nkr. sage
- Leinwand; eine Wiener Elle breit, die Elle zu
- fl. Nkr., sage
- fl. Nkr., sage
- fl. Nkr., sage
- fl. Nkr., sage

- 5000 W. Ellen Futter-Zwisch, eine Wiener Elle breit, die Elle zu fl. Nkr., sage
- 5000 „ „ gefärbter lichtblauer Calicot, eine Wiener Elle breit, die Elle zu fl. Nkr., sage:
- 5000 „ „ gefärbter dunkelblauer Calicot, eine Wiener Elle breit, die Elle zu fl. Nkr., sage:
- 5000 „ „ gefärbter dunkelgrüner Calicot, eine Wiener Elle breit, die Elle zu fl. Nkr., sage:
- 5000 „ „ gefärbter silbergrauer Calicot, eine Wiener Elle breit, die Elle zu fl. Nkr., sage:
- 5000 „ „ gefärbter schwarzer Calicot, eine Wiener Elle breit, die Elle zu fl. Nkr., sage:
- 5000 „ „ gefärbter dunkelbrauner Calicot, eine Wiener Elle breit, die Elle zu fl. Nkr., sage:
- 5000 „ „ lackirter schwarzer Calicot, eine Wiener Elle breit, die Elle zu fl. Nkr., sage:

#### III. Gruppe: Leder und Ledersorten.

- 50 Wiener Zentner lohbares, schweres Oberleder zu Riemenzeug, den Zentner zu fl. Nkr., sage:
- 50 Wiener Zentner lohbares, leichtes Oberleder zu Schuhen und Stiefeln, den Zentner zu fl. Nkr., sage:
- 100 Wiener Zentner in Knoppem gegärbtes Pfundsohlenleder der Zentner zu fl. Nkr., sage:
- 50 Wiener Zentner lohbares Brandsohlenleder, der Zentner zu fl. Nkr., sage:
- 50 Wiener Zentner lohbares, gefalztes Terzenleder, der Zentner zu fl. Nkr., sage:
- 50 Wiener Zentner lohbares, ungefalztes Terzenleder, der Zentner zu fl. Nkr., sage:
- 50 Wiener Zentner Juchtenleder, der Zentner zu fl. Nkr., sage:
- 1000 Stück 1-ster) Gattung lohbares, ( fl. Nkr., sage:
- 1000 „ 2-ter) braune oder lackirte (zu fl. Nkr., sage:
- 500 „ 3-ter) Kalbfelle, das Stück ( fl. Nkr., sage:
- 200 „ 1-ster) Gattung geäscherte Alaunlederhäute zu
- 200 „ 2-ter) fl. Nkr., sage:
- 8000 „ gemeinsame Sonnenschirme, das Stück zu fl. Nkr., sage:
- 8000 „ Czakoedekel, das Stück zu fl. Nkr., sage:
- 8000 „ Kopfriemen, das Stück zu fl. Nkr., sage:
- 10000 „ Sturmländer, das Stück zu fl. Nkr., sage:

#### IV. Gruppe: Fussbekleidungen.

- 5000 Paar deutsche Schuhe aller Grössenklassen im zugeschnittenen Materiale, das Paar zu fl. Nkr., sage:
- 5000 Paar ungarische Schuhe aller Grössenklassen im zugeschnittenen Materiale, das Paar zu fl. Nkr., sage:
- 1000 Paar Halbschuh aller Grössenklassen im zugeschnittenen Materiale, das Paar zu fl. Nkr., sage:

- 5000 Paar deutsche Schuhe 1ter (oder 2ter) Grössenklasse, im zugeschnittenen Materiale, das Paar zu fl. Nkr. sage:
- 5000 Paar ungarische Schuhe 1ter (oder 2ter) Grössenklassen, im zugeschnittenen Materiale, das Paar zu fl. Nkr., sage:
- 1000 Paar Halbstiefeln 1ter (oder 2ter) Grössenklasse, im zugeschnittenen Materiale, d. s. Paar zu fl. Nkr., sage:
- 5000 Paar fertige deutsche Schuhe aller Grössenklassen, das Paar zu fl. Nkr., sage:
- 5000 Paar fertige ungarische Schuhe aller Grössenklassen, das Paar zu fl. Nkr., sage:
- 1000 Paar fertige Halbstiefeln aller Grössenklassen, das Paar zu fl. Nkr., sage:
- 5000 Paar fertige deutsche Schuhe 1ter (oder 2ter) Grössenklasse, das Paar zu fl. Nkr., sage:
- 5000 Paar fertige ungarische Schuhe 1ter (oder 2ter) Grössenklasse, das Paar zu fl. Nkr., sage:
- 1000 Paar fertige Halbstiefeln 1ter (oder 2ter) Grössenklasse, das Paar zu fl. Nkr., sage:

Angbotene  
Anzahl

### V. Gruppe: Fertige Sorten.

- — Stück Infanterie-Mäntel ohne Paroli und Knöpfe aus graumelirten Tuche, das Stück zu fl. Nkr., sage:
- — Stück Waffenröcke für ungarische Infanterie, aus weissem Tuche ohne Egalisirung und Knöpfe, das Stück zu fl. Nkr., sage:
- — Stück lichtblaue beschnürte Tuchhosen für ungarische Infanterie, das Stück zu fl. Nkr. sage:
- — Stück hechtgraue Tuchhosen für Jäger-Bataillons, das Stück zu fl. Nkr., sage:
- — Stück hechtgraue Tuchhosen für Pioniere, das Stück zu fl. Nkr., sage:
- — Stück Hemden von Leinwand, das Stück zu fl. Nkr., sage:
- — Stück Hemden von Calicot, das Stück zu fl. Nkr., sage:
- — Stück Infanterie-Gattien aus Leinwand, das Stück zu fl. Nkr., sage:
- — Stück lichtblaue Infanterie-Lagermützen, das Stück zu fl. Nkr., sage:
- — Stück Kavalets-Kopfpolter, das Stück zu fl. Nkr., sage:
- — Stück Kavalets-Kopfpolster, das Stück zu fl. Nkr., sage:
- — Stück einfache Leintücher, das Stück zu fl. Nkr., sage:

in österreichischer Währung an die Monturskommission zu N. N., nach den mir wohlbekanntem Mustern und unter genauer Zuhaltung der ausgeschriebenen, in der N. N. Zeitung Nr. am . . ten . . 1862 abgedruckten, von mir sowohl daselbst als auch bei der Monturs-Kommission in N. N. eingesehenen

und zum Beweise dessen unterschriebenen und gesiegelten Bedingungen, welchen ich mich vollinhaltlich unterwerfe, und unter genauer Zuhaltung aller sonstigen für Lieferungen an das k. k. Militär-Aerar in Wirksamkeit stehenden Kontrahierungs-Vorschriften, in der Zeit vom 1. März bis letzten Oktober 1863 in folgenden Lieferungsraten liefern zu wollen, und zwar: . . sage . . Ellen (Stück, Paar) am 1ten . . 1863 . . sage . . Ellen (Stück, Paar) am 1ten . . 1863 u. s. w. für welches Offert ich mit dem separat versiegelt eingesendeten 5 Prozent Vadium von . . . Gulden in österreichischer Währung, welches dem Lieferung-Gesamtwertthe von . . Gulden . . Nkr. entspricht, gemäss der Kundmachung haften.

Das von der Handels- und Gewerbekammer versiegelt erhaltene und von derselben ausgefertigte Leistungsfähigkeits-Certifikat liegt bei.

Gezeichnet zu N., Kreis N., Land N. am . ten . 1862.  
N. N.

Unterschrift des Offerenten sammt Angabe seines Charakters.

Anmerkung. Wenn mehrere Unternehmer gemeinschaftlich offeriren, haben sämtliche Unternehmer unter Angabe ihres Charakters und Wohnortes das Offert zu unterfertigen und vor dem Datum und der Unterschrift des Offerts noch beizufügen: Die Gefertigten verbinden sich, dem k. k. Militär-Aerar für die genaue Erfüllung der Lieferungsbedingungen in solidum, d. h. Einer für Alle und Alle für Einen zu haften, und bezeichnen den N. N. (dessen Charakter und Wohnort anzugeben ist, als Bevollmächtigten in diesem Lieferungsgeschäfte.)

### Couvert-Formular

über das Offert.

An das hohe k. k. Kriegsministerium (oder Landes-General-Kommando) zu N. N. N. N. offerirt Tuch, Leinwand, Leder, Schuhe, fertige Monturen.

### Couvert-Formular

über den Depositenschein.

An das hohe k. k. Kriegsministerium (oder Landes-General-Kommando) zu N. N. Depositenschein über fl. Nkr. östr. Währ. zu dem Offerte des N. N. für Tuch (Leinwand, Leder, Schuhe, fertige Sorten etc.) Lieferung.

Sz. 667/civ. 1862.

(894) 1—3

## Hirdetmény.

Dézi kereskedő Papp Ferencz urnak öz. Földvári Imréné, Makrai Anna urnő ellen 251 frt 12 kr. conv. pénzbeli követelése és járuléka felhajtásokra a követelőnek beadott kérelme folytán, miután az előbbi kétszeri bírói árverezés eredménytelenül maradt, immár most az adósnak Felpestesen levő s összesen 547 frtra o. é. megbecsült ingatlan javai újabb bírói elárvereztetésük határnapjául közelgető 1863-ik évi január 8-ik napja tüzetik ki, mi is oly hozzáadással tétetik közhírré, hogy az elárverezendő javak a kitűzött határnapon, ha becserőn vagy annál fennebb el nem adathatnának, azon alól is el fognak adatni;

ezen árverezés pedig Felpestesen tartatván meg, arra a venni szándékozók oly figyelmeztetéssel hivatnak meg, hogy az árverezés feltételeit ezen törvényszéknél beláthatják.

Déván, november 19-én 1862.

Hunyadmegye törvényszéke üléséből.

Nr. 713/civ. 1862.

(895) 1—3

## Edictu.

Dela judiciatulu singulariu a tractului Venetia in Fagarasiu se face de obste cunoscutu, ca la cererea esiquentei Anutia Sie Rohanu din Cuculata, in contra domniaei Salomia Moise Arsenie din Cuculata pentru platire unei sume de 42 fl. v. v. sau concesi vëndiarea realitatiloru esecutei anume casa Nr. 129 in

Cuculata cu 14 agri si fenatiuri, si diua de vëndiare se determina mai intaiu pe 24. Januarius, apoi pe 28. Fauru 1863 in Cuculata cu aceia bagare de seima, ca neputinduse intaióra face vëndiare cu pretiulu estimatiunei a doaóra vëndiarea va urma si mai josu de aceasta.

Toți aceia cari au castigatu orunu dreptu hipotecariu pe aceste realitati, se provoca asi insinua la diua de vëndiare, caci alifeliu siesi va avea de asi multiani urmarile.

Condițiunile mai de aprópe ale vëndiarei se potu vedea in Cancelaria judecatoriei.

Fagarasiu, 27. November 1862.

Judecatoria singularia a tractului Venetia.

Puscariu.